



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung

im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



Wärmewende in Deutschland: Kommunale Wärmeplanung im Überblick



IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
Deichmanns Aue 31–37
53179 Bonn

Autorinnen und Autoren

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
Referat WB 9 „Wohnen und Klimaschutz, Bauwirtschaft“

Andrea Arnold-Drmic
andrea.arnold-drmic@bbr.bund.de

Justus Thiele
justus.thiele@bbr.bund.de

Redaktion

Katina Gutberlet

Stand

Mai 2025

Satz und Gestaltung

Yvonne Groh

Bildnachweis

Titelfoto: imageBROKER/A. Scholz via Getty Images



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative-Commons-Lizenz Attribution-ShareAlike 4.0 International (CC BY-SA 4.0). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers und der Weitergabe unter gleichen Bedingungen die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell. Nähere Informationen zu dieser Lizenz finden sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>. Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. Die geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen.

Zitiervorschlag

Arnold-Drmic, A.; Thiele, J., 2025: Wärmewende in Deutschland: Kommunale Wärmeplanung im Überblick. Herausgeber: Bundesinstitut für Bau-, Stadt-, und Raumforschung (BBSR). Bonn. <https://doi.org/10.58007/64j8-7a06>

DOI 10.58007/64j8-7a06

ISBN 978-3-98655-121-6

Bonn 2025

Wärmewende in Deutschland: Kommunale Wärmeplanung im Überblick



Foto: BBSR

Liebe Leserinnen und Leser,

der Klimaschutz bleibt eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis spätestens 2045 gibt das deutsche Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ambitionierte Vorgaben vor. Besonders im Wärmesektor, der noch immer maßgeblich von fossilen Energieträgern geprägt ist, bestehen große Potenziale und Notwendigkeiten zur Transformation. Die Wärmewende ist daher eine Schlüsselaufgabe auf dem Weg zur Erreichung der Klimaziele.

Mit dem am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) wurde erstmals ein bundesweit einheitlicher Rechtsrahmen für die flächendeckende Erstellung von Wärmeplänen geschaffen. Dieser verpflichtet alle Länder dazu sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellt werden. Die meisten Länder übertragen diese Aufgabe auf die Kommunen. Die Umsetzung der Wärmeplanung betrifft vom einzelnen Gebäude über das Quartier die gesamte Kommune. Damit einher geht der Um- und Aufbau von Infrastrukturen, was mit erheblichen Investitionen der Kommune, der Wirtschaft und nicht zuletzt der privaten Haushalte verbunden ist. Umso wichtiger ist es, den Prozess der Planerstellung nachvollziehbar zu begleiten und den Stand regelmäßig transparent zu machen.

Die vorliegende zweite BBSR-Publikation zur Kommunalen Wärmeplanung gibt einen aktualisierten Überblick über den Stand der Erstellung kommunaler Wärmepläne im Frühjahr 2025. Bis Anfang Mai 2025 haben 5.085 Gemeinden – das entspricht 47 % aller bundesweiten Gemeinden – damit begonnen. Weitere 488 Gemeinden (4,5 %) haben einen Wärmeplan bereits fertiggestellt. In Baden-Württemberg liegt der Anteil fertiger Pläne bei knapp einem Viertel (261 Gemeinden), was auf die frühe landesrechtliche Verpflichtung zurückzuführen ist.

Eine bundesweite Auswertung nach Bevölkerungsanteilen zeigt: In allen Bundesländern leben inzwischen über 60 % der Bevölkerung in Gemeinden, die bereits in der Wärmeplanung aktiv sind oder diese abgeschlossen haben. Gemessen an den gesetzlichen Fristen ist dieser Stand als deutlicher Fortschritt zu bewerten. 47 % der Gemeinden, die derzeit an einem Wärmeplan arbeiten, haben weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner und sind gesetzlich erst bis Mitte 2028 zur Vorlage verpflichtet. Das zeigt, dass viele Gemeinden bereits frühzeitig aktiv geworden sind. Auch die Gesetzeslage in den Ländern entwickelt sich weiter. Mehrere Bundesländer haben bereits neue Landesgesetze oder -verordnungen erlassen oder passen aktuell bestehende Regelungen auf Basis des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes an.

Die Publikation dient der fachlichen Einordnung der bisherigen Entwicklungen und stellt den aktuellen Stand der Kommunalen Wärmeplanung auf Basis verfügbarer Daten dar.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

Matthias Waltersbacher
Leiter der Abteilung Wohnungs- und Bauwesen
im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)

Inhalt

Gesetzeslage zur Wärmeplanung: Entwicklungen in den Bundesländern	6
Hamburg	6
Berlin	6
Bremen	7
Baden-Württemberg	7
Schleswig-Holstein	7
Hessen und Niedersachsen	7
Landesrechtliche Vorgaben infolge des Bundesgesetzes	8
Unterschiedliche Fristen zur Erstellung von Kommunalen Wärmeplänen	8
Wärmeplanung in Deutschland: Ein Blick auf den Status quo	10
Regionale Umsetzung: Alle Bundesländer in der Wärmeplanung aktiv	10
Interkommunale Kooperationen	11
Finanzierung der Erstellung Kommunalen Wärmepläne: Stand und Unterschiede	17
Fazit	19
Quellenverzeichnis	20

Gesetzeslage zur Wärmeplanung: Entwicklungen in den Bundesländern



Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) schafft bundesweit einheitliche Standards in der Kommunalen Wärmeplanung, die von den Bundesländern per Landesgesetz oder -verordnung zu übersetzen sind.

Seit dem 1. Januar 2024 verpflichtet das Wärmeplanungsgesetz des Bundes alle Länder, in ihrem Hoheitsgebiet eine flächendeckende Wärmeplanung durchzuführen. Die Umsetzung des Gesetzes erfolgt im föderalen System jedoch nicht einheitlich. Die Bundesländer können selbst entscheiden, auf welcher Ebene diese Aufgabe durchgeführt wird – etwa durch Landkreise oder durch die Kommunen. In den meisten Bundesländern wurde die Zuständigkeit bisher auf die kommunale Ebene übertragen, zum Teil aber auch an andere planungsverantwortliche Stellen wie Gemeindeverbände. Das Gesetz sieht gestaffelte Fristen vor: Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen ihre Wärmepläne bis zum 30. Juni 2026 vorlegen, alle übrigen haben bis zum 30. Juni 2028 Zeit. Mit dem WPG ist erstmals ein bundesweit geltender Rechtsrahmen für die Kommunale Wärmeplanung in Kraft.

Bestehende landesrechtliche Regelungen werden durch das WPG nicht automatisch ersetzt. Länder, die bereits eigene Wärmeplanungsgesetze erlassen haben, müssen diese nun mit dem Bundesrecht abgleichen und gegebenenfalls anpassen. Die Vorreiterregelungen dieser Länder unterscheiden sich teilweise deutlich von den Vorgaben des WPG hinsichtlich Struktur, Fristensetzung und Detailtiefe. In vielen Fällen führen die vom WPG abweichenden Fristen dazu, dass Kommunale Wärmepläne bereits vor Mitte 2026 vorliegen – also noch weit vor Ablauf der ersten bundesrechtlichen Umsetzungsfrist.

In einigen Ländern befinden sich landesrechtliche Regelungen zur Wärmeplanung noch in Vorbereitung oder im Gesetzgebungsverfahren. Entsprechend unterschiedlich ist der aktuelle Stand. Die folgenden Ausführungen skizzieren die zeitliche Entwicklung der Wärmepläne beginnend im Jahr 2020.

Hamburg

Der Stadtstaat Hamburg hat bereits im Februar 2020 im Hamburgischen Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) erste Regelungen zur Wärme- und Kälteplanung festgelegt. Ziel war es, eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu erreichen. Die im Hamburgischen Klimaschutzgesetz formulierten Aufgaben beziehen sich vor allem auf die Identifizierung von energie- und kosteneffizienten Maßnahmen, die Koordination von Infrastrukturmaßnahmen im Versorgungsbereich sowie die enge Verzahnung dieser mit der Stadtentwicklung und Bauleitplanung (vgl. HmbKliSchG 2020). Weitere Vorgaben sowie eine zeitliche Frist zur Erstellung eines Wärmeplans bis Ende Juni 2026 erfolgten durch das Wärmeplanungsgesetz. Für den Stadtstaat gelten die Vorgaben und Anforderungen des WPG unmittelbar und müssen nicht in ein Landesgesetz übertragen werden (Auskunft BUKEA 2025). Zudem gehen die Anforderungen Hamburgs über das Bundesgesetz hinaus. Ab 2030 müssen dort Wärmenetze einen Anteil von mindestens 50 % aus erneuerbarer Energie und Abwärme aufweisen, während das WPG 30 % vorsieht.

Berlin

Als weiterer Stadtstaat hat Berlin bereits 2021 eine eigene Wärmestrategie entwickelt. Auf dieser Basis wurde im Oktober 2022 mit der Kommunalen Wärmeplanung begonnen. Das Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln) dient dabei neben dem Bundesgesetz schon länger als rechtliche Grundlage für die Wärmeplanung (Auskunft SenMVKU 2025).

§ 21a EWG Bln schafft die gesetzliche Grundlage für die Erstellung eines Wärmekatasters sowie die erforderliche

Datenerhebung. Aufgrund der umfassenderen Datenermächtigung gemäß WPG wird dieses nunmehr als Grundlage für die Dateneinholung genutzt. Seit der Novelle von 2021 sind außerdem Fernwärmebetreiber in Berlin gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Netze bis 2030 zu mindestens 40 % mit erneuerbarer Energie und unvermeidbarer Abwärme zu betreiben und bis spätestens 2045 vollständig zu dekarbonisieren.

Bremen

Auch der Stadtstaat Bremen hat mit der Einsetzung einer Enquetekommission zur Entwicklung einer „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ frühzeitig den Prozess der Klimaneutralität angestoßen. Im Abschlussbericht der Enquetekommission wurde im Dezember 2021 empfohlen, die Kommunale Wärmeplanung bis Ende 2025 abzuschließen und zu veröffentlichen (vgl. Michalik 2021). Als Datengrundlage dient der im Rahmen dieser Kommission entwickelte Wärmeatlas. Die Rechtsgrundlage für die Wärmeplanung bildet das WPG, da für den Stadtstaat keine Übersetzung in das Landesgesetz erforderlich ist.

Baden-Württemberg

Baden-Württemberg ist das erste Flächenland mit einem eigenen Landesgesetz zur Erstellung von Wärmeplänen. Das im Jahr 2021 beschlossene Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) schrieb vor, dass alle Stadtkreise und großen Kreisstädte ihre Wärmepläne bis zum 31. Dezember 2023 fertigzustellen haben. Zudem wurden Vorgaben zur Struktur und siebenjährigen Fortschreibungen der Wärmepläne implementiert. Inzwischen wurden die Vorgaben in das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) überführt. Seit Oktober 2021 unterstützte das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM BW) durch ein Förderprogramm für die freiwillige Kommunale Wärmeplanung aber auch kleinere Gemeinden, die bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes nicht gesetzlich zur Kommunalen Wärmeplanung verpflichtet waren (vgl. UM BW 2024). Eine Novellierung des KlimaG BW wird voraussichtlich demnächst die Wärmeplanung als Pflichtaufgabe für alle Gemeinden enthalten (vgl. LUBW 2025).

Schleswig-Holstein

Ende 2021 führte Schleswig-Holstein ebenfalls die Verpflichtung zur Kommunalen Wärmeplanung ein. Dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holsteins (EWKG) zufolge mussten Mittel- und Oberzentren sowie Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren die Wärmepläne bis zum 17. Dezember 2024 fertiggestellt haben (vgl. EWKG 2021). Unterzentren sowie Stadtrandkerne 1.Ordnung müssen bis zum 17. Dezember 2027 einen Wärmeplan vorlegen. Es galt eine zehnjährige Fortschreibung der Wärmepläne. Ein Mindestmaß bezüglich einer Basiserhebung von Informationen wurde vorgegeben. Aufgrund veränderter bundesgesetzlicher Rahmenbedingungen und der Vorverlegung der Treibhausgasneutralität in Schleswig-Holstein von 2045 auf das Jahr 2040 wurde das EWKG im März 2025 novelliert. Seitdem sind alle Gemeinden verpflichtet einen Kommunalen Wärmeplan zu erstellen und die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist gegeben (vgl. EWKG 2025). Die Fristen des WPG wurden übernommen; die Fortschreibung der Wärmepläne erfolgt ebenfalls gemäß den Vorgaben des WPG.

Hessen und Niedersachsen

Das Hessische Energiegesetz (HEG) verpflichtet seit Ende 2023 Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern zur Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung eines Kommunalen Wärmeplans (vgl. HEG 2022). Es wurden keine Fristen gesetzt und das Landesgesetz sieht großzügige Bestandsschutzregelungen für Wärmepläne vor. Eine Novellierung mit der Ausweitung der Verpflichtung auf alle Kommunen sowie der Anpassung der Fristen steht noch aus.

Zeitgleich mit dem WPG trat das novellierte Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) Anfang 2024 in Kraft. Alle Städte und Gemeinden die als Ober- und Mittelzentren festgelegt sind, werden darin zur Erstellung eines Wärmeplans bis zum 31. Dezember 2026 verpflichtet (Auskunft MU Niedersachsen 2025). Die Fortschreibung ist spätestens alle fünf Jahre erforderlich und auch im NKlimaG sind Mindeststandards benannt. Die Novellierung des NKlimaG, welche die Verpflichtung aller Kommunen zur Wärmeplanung vorgibt sowie möglicherweise

die Einführung eines vereinfachten Verfahrens aufgreift, steht noch aus.

Landesrechtliche Vorgaben infolge des Bundesgesetzes

Nach Inkrafttreten des bundesweiten Wärmeplanungsgesetzes verabschiedeten sechs weitere Bundesländer ihre Landesregelungen zur Wärmeplanung. Dabei wurden die Fristen für die Erstellung der Wärmepläne übernommen. Im Juli 2024 erlangte das Thüringer Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz (ThürWPGAG) Gültigkeit. Es übernimmt größtenteils die Vorgaben des WPG. Von der in § 22 WPG vorgesehenen Möglichkeit, Regelungen für ein zu einem möglichen vereinfachten Verfahren aufzustellen, wurde nicht Gebrauch gemacht (vgl. ThürWPGAG 2024).

Ebenfalls seit Juli 2024 regelt die Brandenburgische Wärmeplanungsverordnung (BbgWPV), die Zuständigkeiten und das vereinfachte Verfahren für die Kommunale Wärmeplanung in Brandenburg (vgl. BbgWPV 2024). Ende 2024 traten zudem das Wärmeplanungsumsetzungsgesetz im Saarland (vgl. WPUG 2024) sowie das Landeswärmepaltungsgesetz in Nordrhein-Westfalen in Kraft (vgl. LWPG 2024). Beide Gesetze beinhalten Regelungen zum vereinfachten Verfahren und orientieren sich in ihren Vorgaben am WPG. Die Bayerische Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften verpflichtet die Gemeinden seit Januar 2025 zur Wärmeplanung und weicht - mit Ausnahme der Vorgaben für das vereinfachte Verfahren - kaum von den Bundesvorgaben ab (vgl. AVE n 2025). Im April 2025 trat in Rheinland-Pfalz das Landesgesetz zur Ausführung des Wärmeplanungsgesetzes (vgl. AGWPG 2025) in Kraft. Es bietet ebenfalls die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens, umfasst Regelungen bezüglich der Ausgleichzahlungen und bestimmt die kreisfreien und große kreisangehörige Städte sowie die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden als planungsverantwortliche Stellen. Daraus resultieren 170 planungsverantwortliche Stellen für die mehr als 2.000 Gemeinden in Rheinland-Pfalz (Auskunft MKUEM 2025). Die landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung des WPG von Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt werden derzeit noch erarbeitet. Die sächsische WärmeplanungsVO wurde vor kurzem beschlossen.

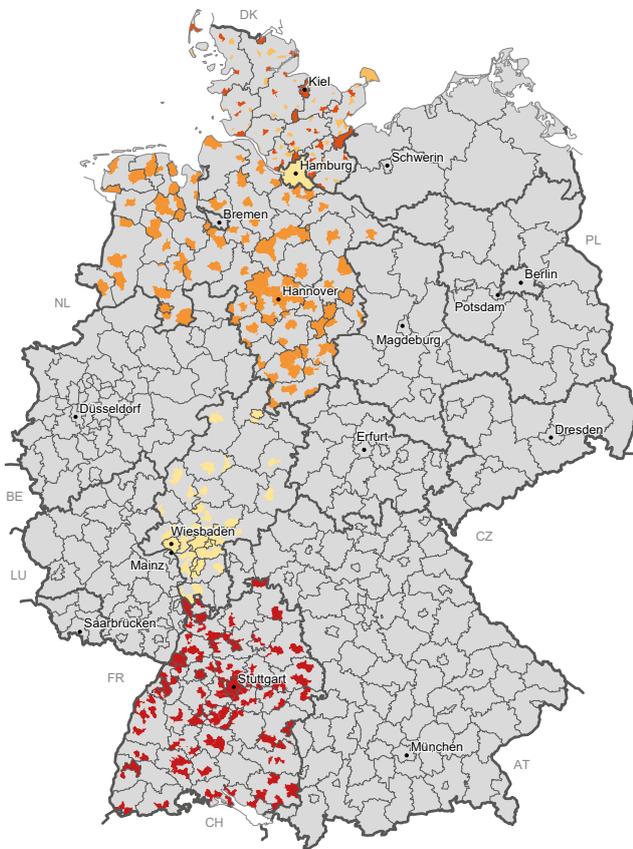
Unterschiedliche Fristen zur Erstellung von Kommunalen Wärmeplänen

Die aufgezeigte Entwicklung der landesrechtlichen Gesetze erklärt die Unterschiede bei den Fristen zur Erstellung der ersten Kommunalen Wärmepläne (s. Abbildung 1). Die Vorreiter legten in ihren Landesgesetzen bereits vor dem Wärmeplanungsgesetz Fristen fest, welche jedoch nicht für alle Gemeinden, sondern meistens für größere Städte bzw. Ober- und Mittelzentren gelten. In Baden-Württemberg zeigt sich daher ein sehr differenziertes Bild. Während für alle Stadtkreise und großen Kreisstädte seit dem 31. Dezember 2023 Wärmepläne bestehen, stehen die Fristen für die weiteren Kommunen aufgrund der erwarteten Novellierung des Baden-Württembergischen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes noch aus.

Eine ähnliche Situation ist in Niedersachsen und Schleswig-Holstein erkennbar. Die bisherige Frist zur Fertigstellung der Wärmepläne in Niedersachsen wird für Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern voraussichtlich um sechs Monate auf den 30. Juni 2026 vorgezogen, um den Vorgaben des Bundes zu folgen. In Hessen, wo bisher keine Fristen bestanden, wird die Novellierung möglicherweise ebenfalls Änderungen bezüglich der Fristen aufzeigen. Für die Stadtstaaten gelten die Fristen des Bundesgesetzes unmittelbar. Gleiches gilt für alle Bundesländer, die im Nachgang an das WPG eigene Landesgesetze verabschiedet haben: Auch dort gelten nun bundeseinheitlich der 30. Juni 2026 für Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und der 30. Juni 2028 für alle übrigen Gemeinden.

Abbildung 1: Das Wärmeplanungsgesetz

Fristen gemäß vorheriger Landesgesetze



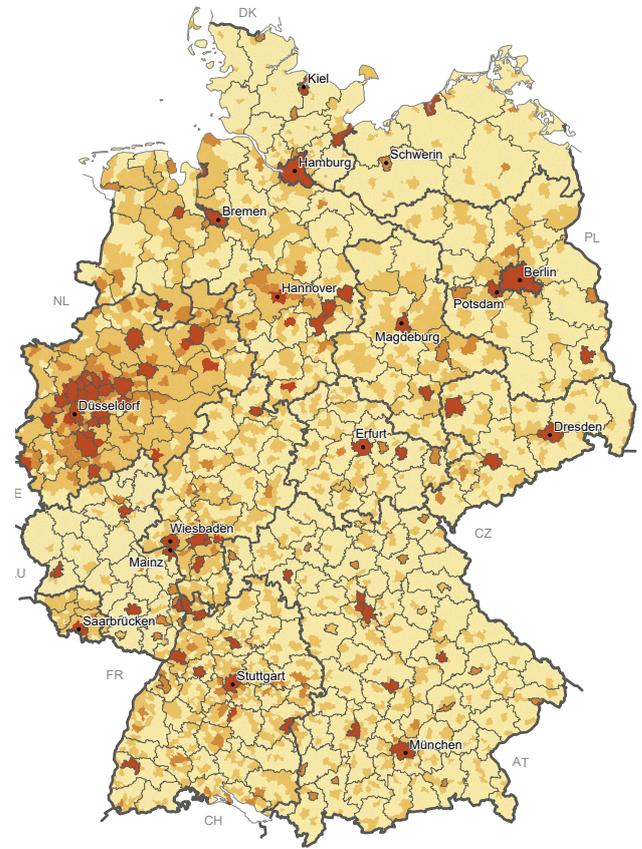
100 km

Fristen zur Kommunalen Wärmeplanung in einzelnen Bundesländern vor dem Bundesgesetz

- Bundesländer ohne Landesgesetz zur KWP
- in Hamburg und Hessen (ohne Datum)
- in Schleswig-Holstein (bis 31.12.2027)
- in Niedersachsen (bis 31.12.2026)
- in Schleswig-Holstein (bis 31.12.2024)
- in Baden-Württemberg (bis 31.12.2023)

Datenbasis: BBSR-Datensammlung Kommunale Wärmeplanung (Recherchestand: 13.05.2025)
 Geometrische Grundlage: VG5000 (Gemeinden),
 Stand 31.12.2023 © GeoBasis-DE/BKG

Fristen gemäß Bundesgesetz



© BBSR Bonn 2025



Fristen zur Kommunalen Wärmeplanung seitens des Bundes in Anlehnung an Einwohnergrößenklassen

- bis unter 10.000 (bis 30.06.2028)
- 10.000 bis unter 45.000 (bis 30.06.2028)
- 45.000 bis unter 100.000 (bis 30.06.2028)
- 100.000 und mehr (bis 30.06.2026)

Bearbeitung: J. Thiele

Wärmeplanung in Deutschland: Ein Blick auf den Status quo



Bundesweit arbeiten rund 47 % aller Gemeinden aktuell an einem Kommunalen Wärmeplan, 4,5 % haben ihn bereits fertiggestellt. Die Kommunale Wärmeplanung ist somit bundesweit in gut der Hälfte der Gemeinden bereits gestartet, wird aber unterschiedlich organisiert.

Bereits im Juli 2024 hat das BBSR einen ersten Überblick zum Status quo der Kommunalen Wärmeplanung in Deutschland veröffentlicht (vgl. BBSR 2024). Seitdem wurde die Datengrundlage kontinuierlich erweitert und aktualisiert. Aktuell haben bundesweit 5.085 Gemeinden (47,2 %) mit der Erstellung eines Kommunalen Wärmeplans begonnen (s. Tabelle 1). Der Anteil der bereits fertiggestellten Wärmepläne liegt bundesweit bei 488 (4,5 %). In Baden-Württemberg liegen inzwischen in fast einem Viertel der Gemeinden (261) fertige Wärmepläne vor – ein Ergebnis der landesgesetzlichen Vorgaben mit Fristen bis Ende 2023 (s. Tabelle 2).

Gemessen an diesen Fristen ist der bisher erreichte Stand als deutlicher Fortschritt zu bewerten. Über 50 % der Gemeinden, die derzeit an einem Wärmeplan arbeiten, haben weniger als 100.000 Einwohner und sind gesetzlich erst bis Mitte 2028 zur Vorlage verpflichtet (s. Tabelle 3). Das zeigt, dass viele Kommunen frühzeitig aktiv geworden sind, deutlich vor Ablauf der gesetzlichen Fristen.

Eine bundesweite Auswertung nach Bevölkerungsanteilen zeigt: Rund 66 % der Bevölkerung (55,8 Mio.) leben in Gemeinden mit begonnener Wärmeplanung, weitere fast 16 % (13 Mio.) in Gemeinden mit bereits fertiggestelltem Kommunalen Wärmeplan. Lediglich 18 % (15,6 Mio.) der Bevölkerung leben in Gemeinden, für die bislang kein Planungsbeginn dokumentiert ist (s. Tabelle 3).

Regionale Umsetzung: Alle Bundesländer in der Wärmeplanung aktiv

Über alle Bundesländer hinweg sind inzwischen zahlreiche Kommunen in die Kommunale Wärmeplanung eingestiegen, unabhängig davon, ob ein eigenes Landesgesetz bereits vorliegt oder noch erarbeitet wird (s. Abbildung 2). In den Vorreiterländern, die bereits vor Inkrafttreten des WPG gesetzliche Vorgaben geschaffen haben, ist der Planungsfortschritt erwartungsgemäß besonders hoch: In Baden-Württemberg liegen in

Tabelle 1: Status quo nach Gemeindegrößenklassen

Gemeindegrößenklasse	Bevölkerung ¹ bundesweit		Gemeinden bundesweit		darunter in der Kommunalen Wärmeplanung aktiv geworden und...							
	Anzahl	%	Anzahl	%	...ersten Wärmeplan fertiggestellt				...Prozess der Erstellung gestartet			
					Bevölkerung ¹	%	Gemeinden	%	Bevölkerung ¹	%	Gemeinden	%
< 10.000 EW	21.200.029	25,0	9.149	84,9	744.121	3,5	248	2,7	9.664.212	45,6	3.984	43,5
10.000–45.000 EW	26.417.283	31,2	1.388	12,9	4.073.975	15,4	182	13,1	17.600.562	66,6	922	66,4
45.000–100.000 EW	9.629.285	11,4	155	1,4	2.315.370	24,0	37	23,9	7.266.818	75,5	117	75,5
> 100.000 EW	27.422.729	32,4	83	0,8	6.122.234	22,3	21	25,3	21.300.495	77,7	62	74,7

¹ Bevölkerungsdaten: Die Auswertungen basieren auf dem Gemeindeverzeichnis der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit Stand 31.12.2023. Die Ergebnisse des Zensus 2022 (veröffentlicht am 25.06.2024) zeigen jedoch, dass die tatsächliche Bevölkerungszahl Deutschlands um 1,4 Mio. Personen niedriger ist. Eine detaillierte Aufbereitung dieser neuen Daten auf Gemeindeebene steht derzeit noch aus. Daher basieren die hier verwendeten Auswertungen auf den vorliegenden Zahlen der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung (siehe auch: BBSR (Hrsg.): Raumordnungsprognose 2045: Bevölkerungsprognose. BBSR-Analysen KOMPAKT 04/2024, Bonn).

Quelle: Gemeindeverzeichnis Stand 31.12.2023 (ohne gemeindefreie, unbewohnte Gebiete), Datenstand Recherche 13. Mai 2025, Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt.

Tabelle 2: Status quo nach Bundesländern

Bundesländer	Bevölkerung ¹		darunter in der Kommunalen Wärmeplanung aktiv geworden und...								Status nicht bekannt			
	Gemeinden	Anzahl	...ersten Wärmeplan fertiggestellt				...Prozess der Erstellung gestartet				Gemeinden	%	Bevölkerung ¹	%
			Gemeinden	%	Bevölkerung ¹	%	Gemeinden	%	Bevölkerung ¹	%				
Baden-Württemberg	1.101	11.339.260	261	23,7	6.902.963	60,9	423	38,4	2.712.608	23,9	417	37,9	1.723.689	15,2
Bayern	2.056	13.435.062	28	1,4	2.303.985	17,1	777	37,8	6.734.429	50,1	1.251	60,8	4.396.648	32,7
Berlin	1	3.782.202	0	0,0	0	0,0	1	100,0	3.782.202	100,0	0	0,0	0	0,0
Brandenburg	413	2.581.667	5	1,2	98.818	3,8	122	29,5	1.742.506	67,5	286	69,2	740.343	28,7
Bremen	2	691.703	0	0,0	0	0,0	2	100,0	691.703	100,0	0	0,0	0	0,0
Hamburg	1	1.910.160	0	0,0	0	0,0	1	100,0	1.910.160	100,0	0	0,0	0	0,0
Hessen	421	6.420.729	5	1,2	163.460	2,5	192	45,6	4.499.884	70,1	224	53,2	1.757.385	27,4
Mecklenburg-Vorpommern	726	1.629.464	1	0,1	210.795	12,9	362	49,9	1.021.796	62,7	363	50,0	396.873	24,4
Niedersachsen	941	8.161.981	7	0,7	686.666	8,4	598	63,5	6.371.477	78,1	336	35,7	1.103.838	13,5
Nordrhein-Westfalen	396	18.190.422	21	5,3	1.147.325	6,3	307	77,5	15.802.978	86,9	68	17,2	1.240.119	6,8
Rheinland-Pfalz	2.301	4.174.311	121	5,3	371.929	8,9	1.547	67,2	3.150.662	75,5	633	27,5	651.720	15,6
Saarland	52	994.424	0	0,0	0	0,0	45	86,5	858.710	86,4	7	13,5	135.714	13,6
Sachsen	418	4.089.467	3	0,7	22.839	0,6	114	27,3	2.569.788	62,8	301	72,0	1.496.840	36,6
Sachsen-Anhalt	218	2.180.448	1	0,5	19.188	0,9	123	56,4	1.718.385	78,8	94	43,1	442.875	20,3
Schleswig-Holstein	1.104	2.965.691	35	3,2	1.327.732	44,8	371	33,6	979.823	33,0	698	63,2	658.136	22,2
Thüringen	624	2.122.335	0	0,0	0	0,0	100	16,0	1.284.976	60,5	524	84,0	837.359	39,5

¹ Bevölkerungsdaten: Die Auswertungen basieren auf dem Gemeindeverzeichnis der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit Stand 31.12.2023. Die Ergebnisse des Zensus 2022 (veröffentlicht am 25.06.2024) zeigen jedoch, dass die tatsächliche Bevölkerungszahl Deutschlands um 1,4 Mio. Personen niedriger ist. Eine detaillierte Aufbereitung dieser neuen Daten auf Gemeindeebene steht derzeit noch aus. Daher basieren die hier verwendeten Auswertungen auf den vorliegenden Zahlen der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung (siehe auch: BBSR (Hrsg.): Raumordnungsprognose 2045: Bevölkerungsprognose. BBSR-Analysen KOMPAKT 04/2024, Bonn).

Quelle: Gemeindeverzeichnis Stand 31.12.2023 (ohne gemeindefreie, unbewohnte Gebiete), Datenstand Recherche 13. Mai 2025, Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt.

23,7 % der Gemeinden bereits fertige Wärmepläne vor. In Schleswig-Holstein sind es 3,2 %, diese decken aber bereits 44,8 % der Landesbevölkerung ab.

Auch Bundesländer, die erst mit dem Bundesgesetz gestartet sind, zeigen deutliche Fortschritte. In Nordrhein-Westfalen, geprägt von vielen einwohnerstarken Kommunen mit Frist bis Mitte 2026, sind mehr als 80 % der Kommunen bereits aktiv. Rheinland-Pfalz weist mit 2.301 Kommunen bundesweit die höchste Anzahl auf; über 70 % davon befinden sich in der Planung, 5,3 % haben bereits einen fertigen Wärmeplan vorgelegt. Der Großteil dieser Kommunen plant im Gemeindeverband.

In allen Bundesländern leben inzwischen über 60 % der Bevölkerung in Kommunen, die sich bereits in der

Wärmeplanung befinden oder diese abgeschlossen haben (s. Abbildung 3, Tabelle 2). Dies unterstreicht den bundesweiten Fortschritt bei der Erstellung der Wärmepläne, auch in Ländern, in denen die landesrechtliche Ausgestaltung des Wärmeplanungsgesetzes noch aussteht.

Interkommunale Kooperationen

Die Auswertung nach Anzahl der Gemeinden in den Bundesländern bedarf jedoch einer differenzierten Betrachtung. Die kommunale Struktur in Deutschland ist kleinteilig und heterogen. Dieser Umstand wirkt sich unmittelbar auf die Organisation der Kommunalen Wärmeplanung aus. Von den 10.775 (bewohnten) Gemeinden (Stand: 31. Dezember 2023) in Deutschland haben rund

Abbildung 2: Kommunale Wärmeplanung in Deutschland

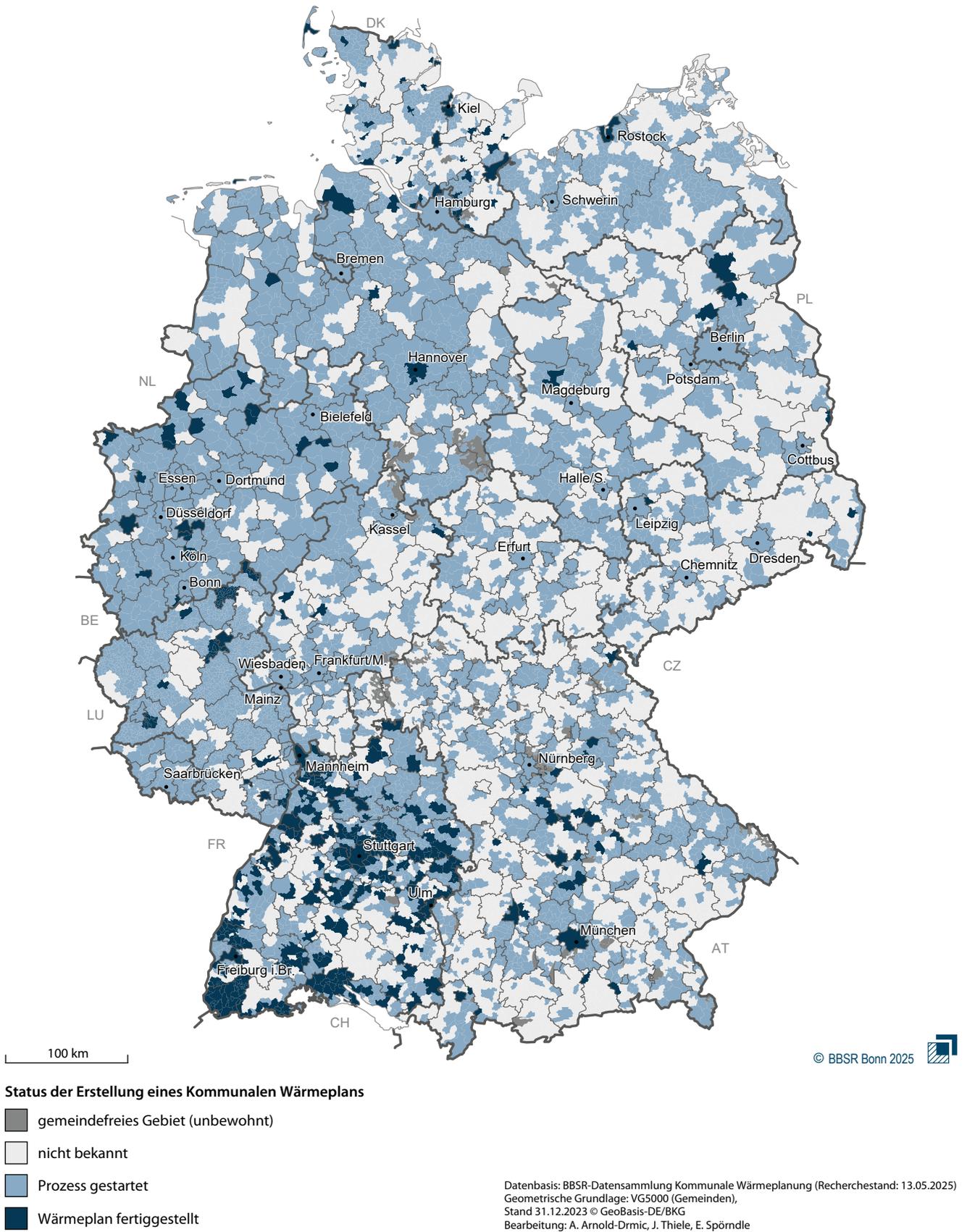
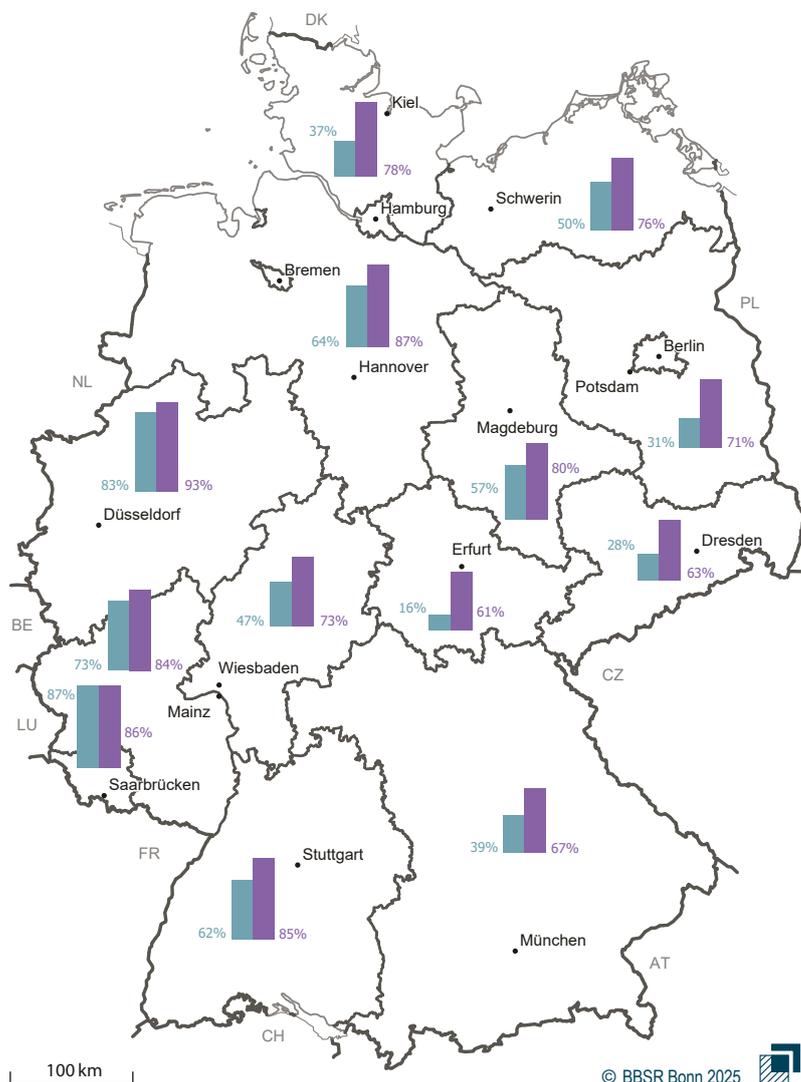


Abbildung 3: Kommunale Wärmeplanung in den Bundesländern



Wärmeplanung gestartet oder Wärmeplan fertiggestellt ohne gemeindefreie Gebiete

- Anteil der Kommunen pro Bundesland
- Anteil der Bevölkerung pro Bundesland

Datenbasis: BBSR-Datensammlung Kommunale Wärmeplanung (Recherchestand: 13.05.2025)
 Geometrische Grundlage: VG5000 (Bundesländer)
 Stand 31.12.2023 © GeoBasis-DE/BKG
 Bearbeitung: A. Arnold-Drmic, J. Thiele, J. Nielsen

85 % weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner, repräsentieren damit aber lediglich ein Viertel der Gesamtbevölkerung (s. Tabelle 1). Umgekehrt lebt rund ein Drittel der Bevölkerung in nur 83 Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Während größere Städte häufig über eigene Verwaltungsstrukturen verfügen, sind kleinere Gemeinden vielfach auf interkommunale Zusammenarbeit angewiesen. Dabei ist zwischen zwei Formen der Kooperation – zum einen den Gemeindeverbänden, zum anderen den sogenannten „Konvois“ – zu unterscheiden: Gemeindeverbände sind gesetzlich verankerte Verwaltungseinheiten, die in vielen Flächenländern eine zentrale Rolle bei der Umsetzung kommunaler Aufgaben übernehmen. In ländlichen und weniger dicht besiedelten Regionen spielen solche interkommunalen Zusammenschlüsse eine zentrale Rolle beim Erhalt und der Stärkung kleiner Gemeinden. Neben dieser Kooperationsform haben sich im Zuge der Wärmeplanung auch neue, freiwillige Zusammenschlüsse gebildet – sogenannte Konvois. Diese Möglichkeit der Kooperation ist zwar im WPG erwähnt (vgl. § 4 Abs. 3 S. 2 WPG), sie ist jedoch nicht institutionell verankert und orientiert sich nicht zwingend an bestehenden Verwaltungsgrenzen, sondern an funktionalen Räumen, Versorgungsgebieten oder bereits bestehenden Kooperationen.

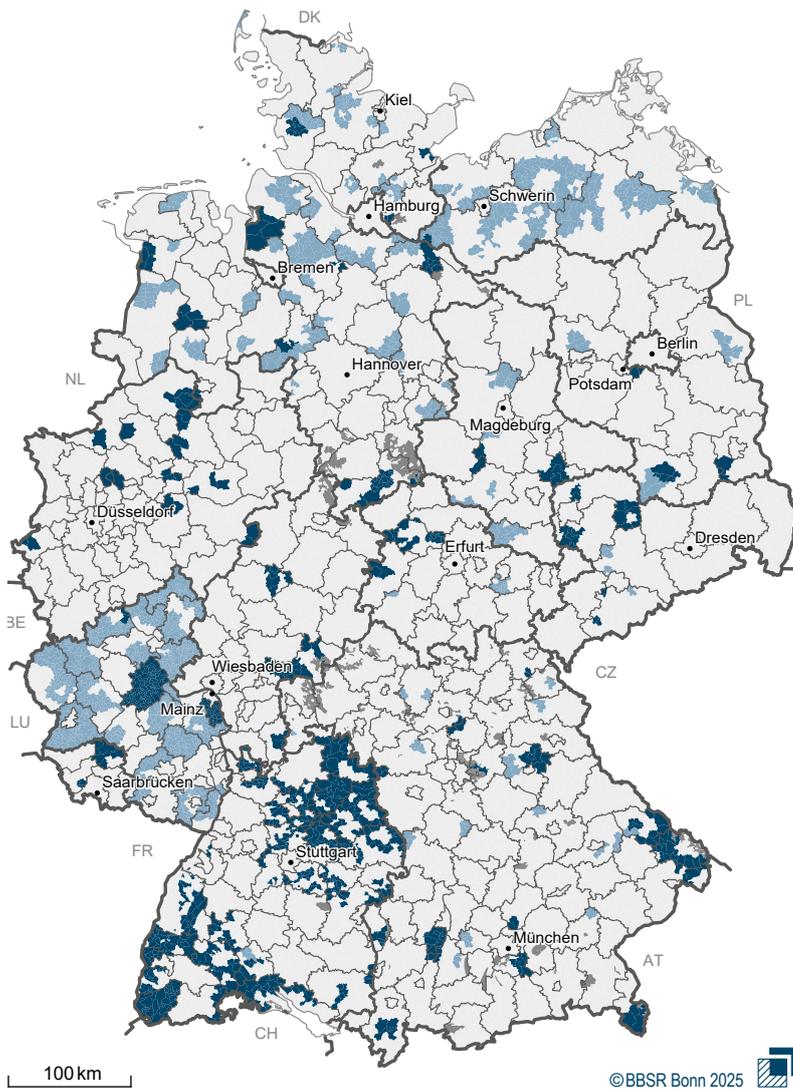
In der Praxis erfolgt die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben über verschiedene gesetzlich definierte Gemeindeverbandsformen. Diese sind auf Landesebene unterschiedlich ausgestaltet und bezeichnet (s. Infokasten auf S. 14).

In einigen Bundesländern liegt die Verantwortung für die Wärmeplanung nicht bei jeder einzelnen Gemeinde, sondern bei planungsverantwortlichen Stellen, die diese Aufgabe für mehrere kleinere Gemeinden wahrnehmen. Diese Struktur findet sich insbesondere in Ländern mit einer Vielzahl kleiner Gemeinden, etwa in Thüringen, wo 624 Gemeinden existieren, die Wärmeplanung aber durch Landesgesetze auf 196 planungsverantwortliche Stellen übertragen wurde. Auch in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz werden Gemeindeverbände zur Erstellung eines Wärmeplans verpflichtet, wodurch sich die Anzahl der planungsverantwortlichen Kommunen verringert.

Bundesweit sind 7.456 Gemeinden Teil einer der insgesamt 1.163 Gemeindeverbände. Von den 5.573 Gemeinden, die bisher in der Wärmeplanung aktiv geworden sind, gehören 2.266 Gemeinden einem Gemeindeverband an (s. Tabelle 3, Abbildung 4). Weitere 853 Gemeinden sind

Teil eines Konvois. Der überwiegende Teil der Gemeinden, die die Wärmeplanung in diesen Kooperationsformen durchführt, hat weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Abbildung 4: Interkommunale Wärmeplanung



Gemeinde mit interkommunaler Wärmeplanung

- nein
- ja, im Gemeindeverband
- ja, im Konvoi
- gemeindefreies Gebiet, unbewohnt

Datenbasis: BBSR-Datensammlung Kommunale Wärmeplanung (Recherchestand: 28.04.2025)
 Geometrische Grundlage: VG5000 (Gemeinden),
 Stand 31.12.2023 © GeoBasis-DE/BKG
 Bearbeitung: A. Arnold-Drmic, E. Spörndle

Gemeindeverbände

Verbandsfreie Gemeinde: In Rheinland-Pfalz bezeichnet dies kreisangehörige Gemeinden ohne Zugehörigkeit zu einer Verbandsgemeinde, die sämtliche Aufgaben selbstständig bewältigt. Im Gegensatz dazu sind Ortsgemeinden verbandsangehörige Gemeinden. Auch Städte können verbandsangehörig oder verbandsfrei sein.

Amt: Bezeichnet in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein eine Form der interkommunalen Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden unter einer Verwaltung. Größere, selbst verwaltete Gemeinden sind amtsfrei.

Samtgemeinde: Ein Gemeindeverband in Niedersachsen, der bestimmte öffentliche Aufgaben für seine Mitgliedsgemeinden übernimmt. Die Mitgliedsgemeinden bleiben dabei selbstständig.

Verbandsgemeinde: In Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt aus benachbarten Gemeinden des gleichen Landkreises gebildete Gebietskörperschaften zur Verwaltungsstärkung, ohne deren politische Unabhängigkeit zu beeinträchtigen.

Verwaltungsgemeinschaft: Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, gegründet von selbstständigen Gemeinden zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben.

Kirchspiellandgemeinde: Eine spezielle Form der Gebietskörperschaften in Teilen Schleswig-Holsteins, die mehrere sogenannte Dorf- oder Bauerschaften umfasst.

Verwaltungsverband: Eine in Sachsen verbreitete Form kommunaler Zusammenarbeit als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Quelle: Destatis 2022

Von den Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die bereits einen Wärmeplan erstellt haben, haben rund 46 % im Gemeindeverband und knapp 36 % im Rahmen eines Konvois geplant (s. Tabelle 3). Nur etwa 18 % dieser Gemeinden haben ihre

Wärmepläne demnach eigenständig erstellt. Auch bei den Gemeinden in dieser Größenklasse, die sich noch im Prozess der Wärmeplanung befinden, zeigt sich ein ähnliches Bild: Rund 54 % dieser Gemeinden arbeiten im Gemeindeverband, weitere knapp 16 % im Konvoi.

Tabelle 3: Status quo nach Gemeindegrößenklassen und Kooperationen

Status	Gemeindegrößenklasse	Bevölkerung ¹		Gemeinden				
		Anzahl	%	Anzahl	%	darunter		
						ohne Kooperation	im Gemeindeverband ²	im Konvoi ³
						Anzahl	Anzahl	Anzahl
Erster kommunaler Wärmeplan fertiggestellt	< 10.000 EW	744.121	0,9	248	2,3	44	115	89
	10.000–45.000 EW	4.073.975	4,8	182	1,7	142	0	40
	45.000–100.000 EW	2.315.370	2,7	37	0,3	36	0	1
	> 100.000 EW	6.122.234	7,2	21	0,2	21	0	0
gesamt		13.255.700	15,7	488	4,5	243	115	130
Prozess Erstellung eines kommunalen Wärmeplans gestartet	< 10.000 EW	9.664.212	11,4	3.984	37,0	1.232	2.136	616
	10.000–45.000 EW	17.600.562	20,8	922	8,6	805	15	102
	45.000–100.000 EW	7.266.818	8,6	117	1,1	114	0	3
	> 100.000 EW	21.300.495	25,2	62	0,6	60	0	2
gesamt		55.832.087	65,9	5.085	47,2	2.211	2.151	723
Status nicht bekannt	< 10.000 EW	10.791.696	12,7	4.917	45,6			
	10.000–45.000 EW	4.742.746	5,6	284	2,6			
	45.000–100.000 EW	47.097	0,1	1	0,0			
	> 100.000 EW	0	0,0	0	0,0			
gesamt		15.581.539	18,4	5.202	48,3			

1 Bevölkerungsdaten: Die Auswertungen basieren auf dem Gemeindeverzeichnis der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit Stand 31.12.2023. Die Ergebnisse des Zensus 2022 (veröffentlicht am 25.06.2024) zeigen jedoch, dass die tatsächliche Bevölkerungszahl Deutschlands um 1,4 Mio. Personen niedriger ist. Eine detaillierte Aufbereitung dieser neuen Daten auf Gemeindeebene steht derzeit noch aus. Daher basieren die hier verwendeten Auswertungen auf den vorliegenden Zahlen der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung (siehe auch: BBSR (Hrsg.): Raumordnungsprognose 2045: Bevölkerungsprognose. BBSR-Analysen KOMPAKT 04/2024, Bonn).

2 Gemeindeverbände und alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Kooperationsformen (bspw. Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK), Zweckverbände)

3 Alle weiteren freiwilligen Formen interkommunaler Kooperationsformen über die Grenzen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands hinweg sowie privatrechtliche Zusammenschlüsse (bspw. GmbH, e.V.)

Quelle: Gemeindeverzeichnis Stand 31.12.2023 (ohne gemeindefreie, unbewohnte Gebiete), Datenstand Recherche 13. Mai 2025, Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt.

Zur Datengrundlage: Datensammlung zur Kommunalen Wärmeplanung

Die Grundlage für die in diesem Bericht präsentierten Analysen bilden Daten aus verschiedenen Quellen. Im Mittelpunkt stehen die Bundesförderdaten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) aus der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (KRL) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). Diese werden für Baden-Württemberg ergänzt durch Landesförderdaten aus dem Programm „Freiwillige Kommunale Wärmeplanung“ (Stand: 11. April 2025) des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM BW). Hinzu kommen für Hessen Landesförderdaten aus dem Programm „Energetische Förderung“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWW) (Stand: 25. April 2025). Diese Datensätze liefern einen Überblick über die Kommunen, die ihre Kommunalen Wärmepläne, einzeln oder im Konvoi, durch Förderungen realisieren.

Zur Ergänzung der Datenbasis wurde bis Anfang Mai 2025 eine Internetrecherche durchgeführt, da nicht alle Kommunen Fördermittel beantragen bzw. einen Anspruch darauf haben.

Die Erhebung bezieht sich auf alle bewohnten Gemeinden in Deutschland (n = 10.775, Stand: 31. Dezember 2023). In der Auswertung wird zwischen drei Statusgruppen unterschieden:

- Gemeinden mit fertiggestelltem Wärmeplan
- Gemeinden mit begonnener Planung
- Gemeinden mit nicht bekanntem Planungsstand

Trotz umfangreicher Datenerhebung lässt sich aus den vorhandenen Informationen größtenteils nicht ablesen, in welcher Phase der Wärmeplanung sich die einzelnen Gemeinden befinden. Daher wird dieser Aspekt in der Analyse nicht berücksichtigt.

Für rund 48 % der Gemeinden ist der aktuelle Stand der Wärmeplanung nicht dokumentiert und wurde daher als „nicht bekannt“ eingestuft. Da es keine bundesweite Meldepflicht gibt, lässt sich der Status quo nur näherungsweise über Fördermittelabrufe, Recherchen in öffentlich zugänglichen Quellen sowie Rückmeldungen aus den Ländern erfassen. Die hohe Anzahl bewohnter Gemeinden in Deutschland sowie die dynamische Entwicklung in der Kommunalen Wärmeplanung, erschweren eine flächendeckende und tagesaktuelle Erfassung. Dies schränkt die Vollständigkeit und Aktualität der Ergebnisse ein. Die vorliegende Analyse versteht sich daher als Annäherung auf Basis der bestverfügbaren Informationen.

Finanzierung der Erstellung Kommunaler Wärmepläne: Stand und Unterschiede



Von Landesförderung über Bundesförderung hin zur finanziellen Unterstützung aller Gemeinden

Bereits vor Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes am 1. Januar 2024 hatten erste Bundesländer mit eigenen gesetzlichen Regelungen zur Wärmeplanung auch begleitende Landesförderprogramme auf den Weg gebracht. Baden-Württemberg und Hessen unterstützten beispielsweise die freiwillige Erstellung Kommunaler Wärmepläne über eigene Förderrichtlinien, teils schon seit 2021.

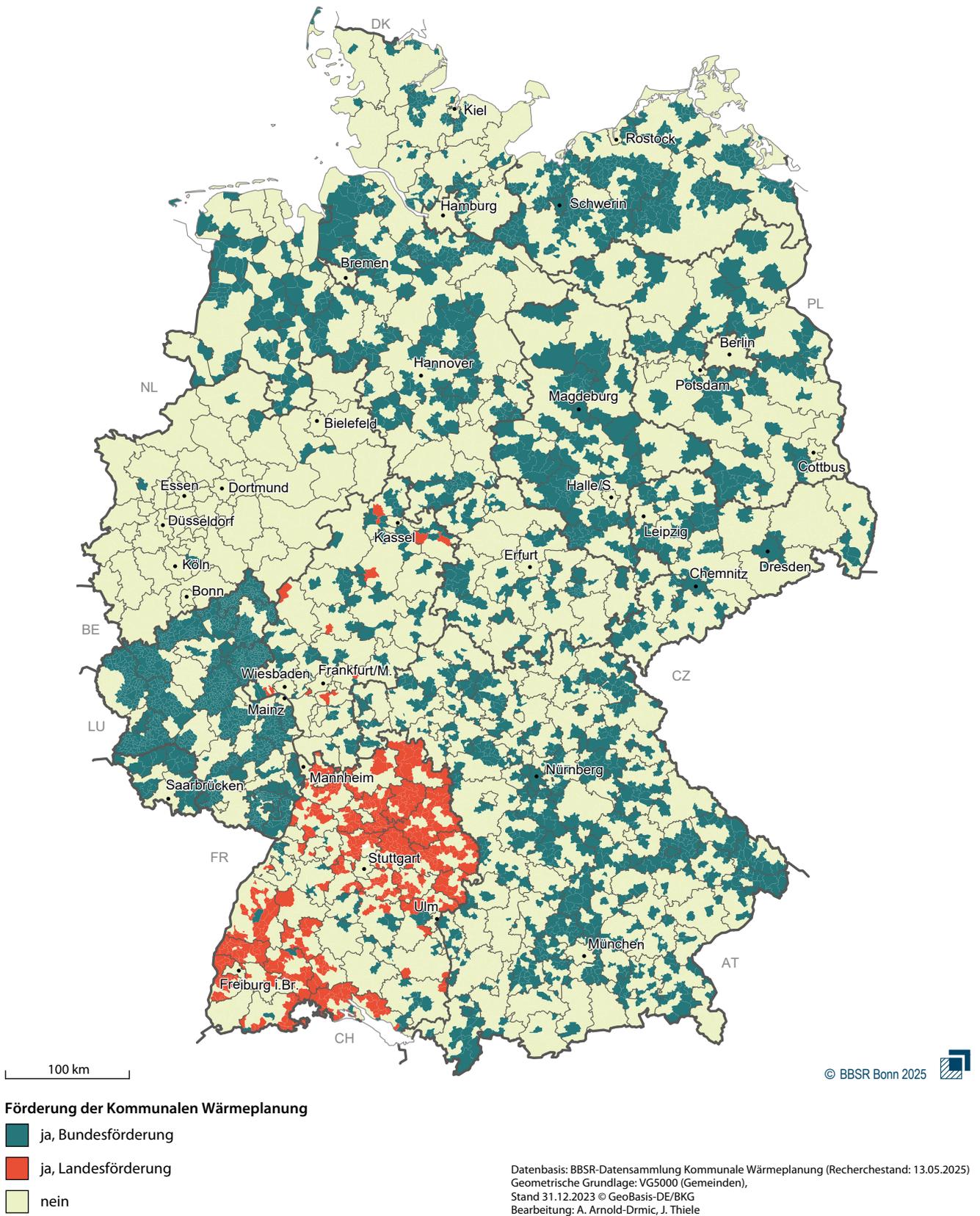
Erst im Anschluss an die Landesförderungen startete der Bund eine Impulsförderung auf Bundesebene. Ab November 2022 konnten Kommunen über die Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Mittel zur freiwilligen Wärmeplanung beantragen. Gefördert wurden sowohl Einzelkommunen als auch Konvois mit bis zu 90 % der Gesamterstellungskosten, in finanzschwachen Kommunen sogar bis zu 100 %. Bis zum Inkrafttreten des WPG konnten Förderanträge gestellt werden. Bundesweit wurden über 1.300 Förderanträge bewilligt, von denen knapp 3.300 Kommunen profitierten. Das Gesamtfördervolumen betrug rund 109 Mio. € (vgl. BMWK 2024). Die Förderung wurde von Kommunen bundesweit in Anspruch genommen (s. Abbildung 5). Die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt weisen einen hohen Anteil der durch den Bund geförderten Kommunen auf. In Baden-Württemberg sowie Hessen beanspruchten die Kommunen vor allem die Landesförderungen. Der geringe Anteil geförderter Kommunen in Nordrhein-Westfalen erklärt sich durch eine Rückabwicklung der Bundesfördermittel von allen noch nicht abgeschlossenen Wärmeplanungen, da sonst eine doppelte Kompensation der Kosten erfolgen würde (vgl. NRW.Energy4Climate 2024). Stattdessen findet der gesamte Belastungsausgleich durch das Land statt.

Mit Inkrafttreten des WPG entfiel die Bundesförderung. Die Erstellung von Wärmeplänen ist nun verpflichtend. Hinsichtlich der Finanzierungsverantwortung greift vorliegend der Regelfall, dass die Länder grundsätzlich

Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen. Zudem gilt, dass kompetenzgemäß erlassene Bundesgesetze entsprechend kompetenzgemäße Verwaltungsaufgaben der Länder begründen. Daraus folgt bei der Wärmeplanung eine entsprechende Finanzierungszuständigkeit der Länder. Trotzdem stellt der Bund für die erstmalige Erstellung der Wärmepläne insgesamt 500 Mio. € zu Verfügung, die in fünf Jahrestanchen mit jeweils 100 Mio. € unterteilt sind (2024 bis 2028). Dies erfolgt durch eine Anpassung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern im Rahmen eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG-Änderungsgesetz 2024). Die Länderanteile an der Umsatzsteuer werden gemäß § 2 FAG – vorbehaltlich des gemäß § 4 FAG durchzuführenden Finanzkraftausgleichs – nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen auf die Länder verteilt. Der Länderfinanzkraftausgleich erfolgt durch Zu- und Abschläge für die einzelnen Länder bei der Verteilung der Umsatzsteuer. Im Ergebnis erhalten die Bundesländer daher je nach Höhe der Einwohnerzahl unterschiedliche Anteile. Die Gelder sollen in der Regel durch die Bundesländer an die Gemeinden weitergegeben werden.

Aufgrund des unterschiedlichen Umsetzungsstandes des WPG ist dies noch nicht in allen Ländern geschehen. Je nach Bundesland liegen hierzu unterschiedliche Verteilungsschlüssel zu Grunde. In Thüringen untergliedert die Thüringer Wärmeplanungskostenerstattungsverordnung beispielsweise die Höhe der jährlichen Zahlungen anhand der Einwohnerzahl sowie des Gemeindetyps (vgl. ThürWPKEVO 2024). Nordrhein-Westfalen verwendet hingegen einen Grundbetrag für alle Kommunen, der um einen zusätzlichen Betrag je Einwohner aufgestockt wird (vgl. § 9 LWPG 2024). Bayern verwendet zur Verteilung der Ausgleichszahlungen wiederum ausschließlich die Einwohnerzahl (vgl. StMWI o. J.). Je nach Bundesland unterscheiden sich auch die Auszahlungsmechanismen: Beispielsweise erfolgt die Auszahlung in Nordrhein-Westfalen pauschal, während in Bayern ein Antrag erforderlich ist.

Abbildung 5: Förderlandschaft der Kommunalen Wärmeplanung in Deutschland



Fazit

Die Analyse vermittelt einen Überblick zu den teils unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen der Kommunalen Wärmeplanung in den Bundesländern und gibt einen Einblick in den aktuellen Stand sowie die Förderung und Finanzierung der Wärmeplanung. Bereits vor Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes am 1. Januar 2024 hatten einzelne Bundesländer die Wärmeplanung gesetzlich verankert und erste Förderprogramme auf Landesebene gestartet. Parallel dazu animierte die im Jahr 2022 gestartete Impulsförderung des Bundes rund 3.330 Kommunen dazu, freiwillig mit der Wärmeplanung zu beginnen. Dadurch wurde eine Entwicklung angestoßen, die mit dem WPG einen verpflichtenden, bundesweit einheitlichen Rahmen erhalten hat. Mit dem WPG lief die Bundesförderung aus, und es folgt die Übersetzung der Vorgaben in die Landesgesetze. Dabei zeigen sich bislang nur wenige Abweichungen unter den Landesgesetzen, beispielsweise beim vereinfachten Verfahren oder der Definition der planungsverantwortlichen Stellen. Künftig werden weitere landesrechtliche Gesetzesgrundlagen entstehen, da drei Bundesländer noch ein entsprechendes Landesgesetz oder eine Verordnung aufstellen müssen, während bei einigen Bundesländern Novellierungen mit der Anpassung an das WPG ausstehen.

Der aus der Kommunalen Wärmeplanung resultierende finanzielle Planungsaufwand für die Kommunen wird mit Bundesmitteln unterstützt. Bundesweit erhielt knapp ein Drittel aller Gemeinden Zahlungen über die Bundesförderung, einige weitere über Landesförderungen oder Ausgleichszahlungen auf Grundlage von vorher bestehenden Landesgesetzen. Zusätzlich stellt der Bund 500 Mio. € zu Verfügung, die den Ländern in fünf Jahrestanchen über den Verzicht des Bundes auf Umsatzsteueranteile zugutekommen. Die weitere Verteilung an die Kommunen erfolgt durch die Länder nach unterschiedlichen Mechanismen, etwa durch Pauschalzahlungen wie in Nordrhein-Westfalen oder per Antragsverfahren wie in Bayern. Die Höhe der Zahlungen ist dabei abhängig von der Einwohnerzahl der Kommune.

Die Kommunale Wärmeplanung hat seit Inkrafttreten des WPG, angestoßen durch die vorausgehende Impulsförderung, spürbar an Dynamik gewonnen. Zahlreiche Gemeinden sind frühzeitig aktiv geworden – nicht nur in den Vorreiterländern mit bestehenden Landesgesetzen,

sondern auch dort, wo die gesetzlichen Vorgaben erst mit dem Bundesgesetz geschaffen wurden. Bis April 2025 haben 5.085 Gemeinden – rund 47 % aller Gemeinden bundesweit – mit der Erstellung eines Wärmeplans begonnen. Weitere 488 Gemeinden (4,5 %) haben bereits einen Wärmeplan fertiggestellt. Nahezu die Hälfte (46,7 %) der begonnenen Planungsverfahren stammt von Gemeinden unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die bundesgesetzlich erst bis Mitte 2028 zur Vorlage verpflichtet wären. Besonders deutlich wird die Entwicklung bei Betrachtung der Bevölkerungsanteile. In allen Bundesländern leben inzwischen über 60 % der Bevölkerung in Gemeinden, die sich bereits in der Planung befinden oder ihren Wärmeplan abgeschlossen haben. Gemessen an den gesetzlichen Fristen ist dieser Stand als deutlicher Fortschritt zu bewerten.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Wärmeplanung führte zu einer stärkeren Sensibilisierung und Initialisierung innerhalb der Gemeinden. Gleichzeitig eröffnet sie einen langfristigen Planungshorizont, der zur Erhöhung der Planungssicherheit für alle beteiligten Akteure beitragen soll. Darüber hinaus wird auch die Öffentlichkeit stärker für das Thema sensibilisiert. Dies kann dazu beitragen, zukünftige Herausforderungen wie etwa die Entwicklung der CO₂-Preise im Kontext gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen frühzeitig zu adressieren.

In den kommenden Jahren wird es nicht nur auf die flächendeckende Erstellung von Wärmeplänen, sondern insbesondere auf die Qualität und die notwendige Umsetzbarkeit ankommen. Entscheidend wird sein, inwiefern Wärmepläne als tragfähige Grundlage für konkrete Maßnahmen dienen und damit wirksam zur Umsetzung der Wärmewende beitragen können.

Quellenverzeichnis

Literatur

BBSR – Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, 2024: Wärmewende in Deutschland: Status quo der Kommunalen Wärmeplanung. BBSR-Analysen KOMPAKT, 07/2024.

BMWE – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2025: Förderdatenbank Bund, Länder und EU. Zugriff: <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html> [abgerufen am 23.04.2025].

BMWE – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2024. Zugriff: <https://www.klimaschutz.de/de/service/meldungen/bmwk-unterstuetzt-kommunen-mit-109-millionen-euro-fuer-die-kommunale#:~:text=Das%20Bundesministerium%20f%C3%BCr%20Wirtschaft%20und,Prozent%20der%20jeweiligen%20Gesamtvorhabenkosten%20bezuschusst.> [abgerufen am 14.05.2025].

Destatis – Statistisches Bundesamt, 2022: Gemeindeverzeichnis-Informationssystem (GV-ISys). Verzeichnis der Regional- und Gebietseinheiten. Definitionen und Beschreibungen. Zugriff: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Administrativ/beschreibung-gebietseinheiten.pdf> [abgerufen am 08.04.2024].

LUBW – Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, 2025: Kommunale Wärmeplanung. Zugriff: <https://www.energieatlas-bw.de/waerme/kommunale-waermeplanung> [abgerufen am 05.05.2025].

Michalik, M., 2021: Abschlussbericht der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“. Zugriff: https://www.bremische-buergerschaft.de/presse/EK/Abschlussbericht_Enquetekommission_Bremen.pdf [abgerufen am 06.05.2025].

NRW.Energy4Climate, 2024: Wärmeplanung: Regelung der Konnexitätszahlungen für Kommunen. Zugriff: <https://www.energy4climate.nrw/aktuelles/newsroom/waermeplanung-regelung-der-konnexitaetszahlungen-fuer-kommunen> [abgerufen am 10.05.2025].

StMWI – Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, o. J.: Kommunale Wärmeplanung in Bayern. Zugriff: <https://www.stmwi.bayern.de/energie/energiewende/kommunale-waermeplanung-in-bayern/> [abgerufen am 05.05.2025]

UM BW – Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 2024: Förderprogramm für die freiwillige kommunale Wärmeplanung. Zugriff: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/foerderprogramme/energie/foerderprogramm-fuer-die-freiwillige-kommunale-waermeplanung> [abgerufen am 04.05.2025].

Wohltmann, M., 2018: Konnexitätsprinzip, In: ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung. Hannover: 1177–1181.

Weitere Quellen (per E-Mail oder telefonisch)

BMWK – Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 2024: Referat KB5 „Nationale Klimaschutzinitiative, kommunaler Klimaschutz“ [letzter Kontakt am 18.02.2025].

BUKEA – Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg, 2025: Amt Energie und Klima [letzter Kontakt am 09.04.2025].

HMWVW – Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, 2024: Pressestelle [letzter Kontakt am 25.04.2025].

MIL – Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg, 2025: Referat 25 „Koordination Energie- und Klimapolitik im MIL, Gebäudeenergie, kommunale Wärmeplanung und klimagerechte Stadtentwicklung“ [letzter Kontakt am 19.05.2025].

MKUEM – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz, 2025: Referat 84 „Referat Energieberatung, Energieeffizienz, Wärmewende“ [letzter Kontakt am 29.04.2025].

MU Niedersachsen – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2025: Referat 54 „Klimaschutz, Kompetenzzentrum Klimawandel, Nachhaltigkeit“ [letzter Kontakt am 14.04.2025].

MWIDE – Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (Saarland), 2025: Referat F/1 „Energiepolitik und Energiewende“ [letzter Kontakt am 22.04.2025].

MWU – Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 2025: Referat 32 „Energiewende, Wasserstoffwirtschaft, Energiemärkte, Energieeffizienz, Wärmewende“ [letzter Kontakt am 05.05.2025].

SenMVKU – Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Berlin, 2025: Abteilung „Umwelt- und Klimaschutzpolitik, Kreislaufwirtschaft und Immissionsschutz“ [letzter Kontakt am 28.04.2025].

TMUEN – Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten, 2025: Referat 32 „Stromnetzausbau, Wärmewende, Kommunale Wärmeplanung, Ökodesign“ [letzter Kontakt am 29.04.2025].

UM BW – Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 2025: Pressestelle [letzter Kontakt am 11.04.2025].

